

Antrag

der Abgeordneten Dirk Kienscherf, Olaf Steinbiß, Ksenija Bekeris, Ole Thorben Buschhüter, Regina Jäck, Milan Pein, Dr. Mathias Petersen, Marc Schemmel, Frank Schmitt (SPD) und Fraktion

und

der Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks, Eva Botzenhart, Mareike Engels, René Gögge, Farid Müller, Ulrike Sparr (GRÜNE) und Fraktion

und

der Abgeordneten Dennis Thering, Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Thilo Kleibauer (CDU) und Fraktion

und

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Heike Sudmann (Die LINKE) und Fraktion

zur Drs 22/50

betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft

Ergänzend zur Unterrichtung der Präsidentin (Drs. 22/50) sollen die Vorschriften der Geschäftsordnung zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Vertretung der Präsidentin angepasst werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 2. März 2015 (Amtl. Anzeiger 2015, S. 613), zuletzt geändert am 25. September 2019 (Amtl. Anzeiger 2019, S. 1397), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgerschaft wählt für die Dauer der Wahlperiode in getrennten Wahlgängen

1. die Präsidentin oder den Präsidenten,
2. abweichend von § 8 aus der Mitte der Bürgerschaft auf Vorschlag der Fraktionen 4 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
3. zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

Sie bilden gemeinsam das Präsidium. Die zweitgrößte Fraktion stellt die Erste Vizepräsidentin bzw. den Ersten Vizepräsidenten.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „in der Reihenfolge ihrer oder seiner Benennung nach § 8 der Geschäftsordnung“ durch die Textstelle „gemäß einer Vereinbarung des Präsidiums“ ersetzt.

Begründung:

Bisher waren gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 insgesamt sechs Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten – einschließlich der Ersten Vizepräsidentin bzw. des Ersten Vizepräsidenten – vorgesehen. Ermöglicht wurde somit, dass in der Praxis jede Fraktion eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten stellen konnte. Aufgrund der geringeren Anzahl an Fraktionen in der 22. Wahlperiode ergibt sich insoweit ein Anpassungsbedarf. Dies wird zum Anlass genommen, die Anzahl an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf insgesamt vier abzusenken. Zudem wird der bisherigen Praxis entsprechend festgelegt, dass die Maßgaben des § 8 für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nicht gelten. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen, wobei der zweitgrößten Fraktion das Vorschlagsrecht für die Erste Vizepräsidentin bzw. den Ersten Vizepräsidenten zusteht.